

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 285/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander N [REDACTED] .

S [REDACTED] D [REDACTED] de l. C [REDACTED] / E [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter gelangt, vom Vortrag des Klägers ausgehend, zu der Feststellung, dieser habe in Frankreich zwar in der Illegalität, jedoch nicht unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt. Dabei geht das Berufungsgericht von einer gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus. Es prüft nicht, ob dem Kläger die Vermutung gemäß § 47 Abs. 2 BEO zur Seite stehe, weil er unter falschem Namen gelebt habe. Dazu bestand anhand der Feststellung, menschenunwürdige Bedingungen hätten nicht vorgelegen, kein Anlaß; diese Feststellung widerlegte die Vermutung.

- 3 -

Es begründet auch nicht die Zulassung der Revision, daß das Berufungsgericht menschenunwürdige Bedingungen allein nach dem eigenen Vorbringen des Klägers verneint hat. Ob das Vorbringen des Verfolgten von Amts wegen anzustellende Ermittlungen (§ 176 Abs. 1 BEO) veranlaßt, ist eine Frage des Einzelfalls, die rechtsgrundsätzlich nicht zu beantworten ist.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)